



48

Abdruck
des
Fürstl. Ehe-MANDATS,

12. Januarii, 1676.

so
hinsüro des Jahrs zweymal;
als

am 2. Sonntage nach dem Fest der
Erscheinung; und am 20. nach Trin. von
öffentlicher Eangel soll verlesen
werden.

s in
ter-
his-
allen
traf-
here
ung
/ sie
afen
ver-
ver-
alle/
ver-
iben
gelie-
e ha-
heil
vres-
nden
e sich
abe/
ch-u.
tlich
eden
ehen
Scha-
et in



Von Gottes Gnaden
Wir

FÜRZEDERZEH/

Hertzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve
und Berg / LandGraf in Thüringen / MargGraf
zu Meissen/ Gefürsteter Graf zu Henneberg/
Graf zu der Marck und Ravensberg/
Herr zu Ravenstein / ꝛ.

Dun für Uns / als iezo ältisten regierenden
Landes - Fürsten / und die Durchläuchtige
Fürsten/ Unsere Freundlich Beliebte Brüdere/
Herrn Albrechten/ Herrn Bernharden/
Herrn Herrichen / Herrn Christianen /
Herrn Ernsten u. Herrn Johan Ernsten/
Herzoge zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / ꝛ.
hiermit kund und zu wissen / Nachdem die Ehe/ Gottes
Ordnung/ ein heiliges hohes Werck / und die höchste Ver-
bünd-

bündnis zwischen den Menschen ist / Als soll diese Ver-
pflichtung in der Furcht Gottes / mit grossem Bedacht /
und zeitigem Rath / aufrichtig / ohne Gefehrde und Be-
trug / angefangen und fürgenommen werden. Derohal-
ben sollen die Ehestiftungen in Unfern Fürstenthumen /
auf vorgehende Werbung / mit Zuziehung beyderseits
nechsten Freunde / oder sonsten zum wenigsten zweyer
ehrlichen Personen / dem Ehestand zu Ehren / und im Fall
der Noth / die Eheversprechung dadurch / wie recht / zu er-
weisen / geschehen; Hingegen die heimliche Verlöbniß /
daraus grosser Unrath / schwere Meinänd / unordentli-
che Vermischung / und andere Unrichtigkeit zu entstehen
pflegt / gänglich verboten seyn / und deswegen kein Theil
mit dem End beschweret werden. Da nun Klage und
Zuspruch auf die Ehe erhoben / aber Beflagter / in Man-
gelung angeregten Beweises / ledig erkandt / soll unser
Consistorium, den Klagenden Theil nicht allein in die Un-
kosten / sondern auch in eine willkührliche Straff / wegen
Übertretung dieses *Mandats*, nach Gelegenheit / ver-
theilen. Wenn aber beyde Theile sich darzu gericht-
lich bekenneten / so sollen sie zwar wegen ihrer heimlichen
Verlobung nicht ungestrafft bleiben / jedoch gleichwol /
wenn nicht ein oder ander Theil unter der Eltern oder
Vor-

Vormünder Gewalt ist / zur Ehelichen Vollziehung an-
gehalten werden.

Weil nun der Ehestand / wie gemeldet / eine Göttli-
che Zusammensetzung ist ; Gottes Wille aber / sowol
die Natürliche als beschriebene Rechte / allen schuldigen
Behorsam und Ehrerbietung der Kinder gegen die El-
tern / erfordern / als bey welchen sie Hülff und Rath su-
chen / und daher / ohne derselben Wissen und Willen / sich
ihnen nicht entziehen / noch in diesem höchsten Band /
mit grosser Undanckbarkeit / Verachtung / auch Herze-
leid und Betrübniß der Eltern / aber mit ihrem Unheil /
Verderb und Schaden / gegen andere sich verpflichten
sollen:

Als ist unser ernster Befehl und Meynung / daß
niemand in Unfern Fürstenthumen und Landen / er sey
in seiner Eltern Gewalt und Versorgung / oder ausser der-
selben / sich heimlicher Weise ehelichen versprechen / son-
dern ein jedes Kind / Sohn / oder Tochter / mit Wissen /
Rath und Bewilligung seiner Eltern / verheyrathen soll.
Würde aber iemand deme zuwider handeln / sollen sowol
die Mannes- als Weibes- Personen mit einer Geld- Buß
beleget / oder / da solche unvermögend / mit Gefängnis ge-
strafft werden / auch solche Ehegelübde / als heimlich ge-
achtet

achtet und nichtig / unbündig und krafftlos seyn / wann
gleich die Eltern ihres *Disensus*, keine andere Ursach anzeigen
gen / als daß die Kinder / welche ihre vollständige Jahr
noch nicht erreicht / ohn ihr Wissen und Willen sich zu-
verehlichen angemasset. Da aber die Kinder zu ih-
ren vollständigen Jahren kommen / denen ehrliche und
bequeme Heyrathen vorstünden / und deswegen die El-
tern gebührend ersuchen würden / dieselbe aber ihre Be-
willigung zu thun unbillig verweigerten / damit sie keine
Ehe Steuer / oder was sonst verglichen / geben dürffen /
sondern der Kinder / an Gesindesstatt / zu ihrer Haus-
haltung länger gebrauchen können ; Sollen zwar die
Kinder für sich die Heyrath nicht schliessen / sie mögen
aber den Handel ihren Seelsorgern bescheidenlich zu er-
kennen geben / welche die Eltern der Gebühr erinnern /
und / wo solches nicht verfangen solte / fürter an gehörige
Orte bringen / darauf Unsere Verordnete des *Consistorii*
der Eltern Amt und Statt auf sich nehmen / und hierin
nen / was billich und recht / erkennen sollen.

Würden dann diejenige / welche sich heimlich ver-
lobt / zusammen friechen / und sich fleischlich vermischen /
sollen dieselben nicht allein mit Gefängnis / oder auch
härter gestrafft / sondern auch in Unfern Landen mit we-
sentz

öffentlicher Wohnung nicht geduldet / und ihnen keine öffentliche Hochzeit / oder Hochzeitliche Freude / verstattet werden; Hierüber die Eltern nicht schuldig seyn / solchen ungehorsamen Kindern einig Heyrath: Gut / oder Ausfertigung zu geben / noch in ihren letzten Willen mehr als die *Legitimam* zu verschaffen / auch / gestallten Sachen nach / gänzlich zu enterben Macht haben.

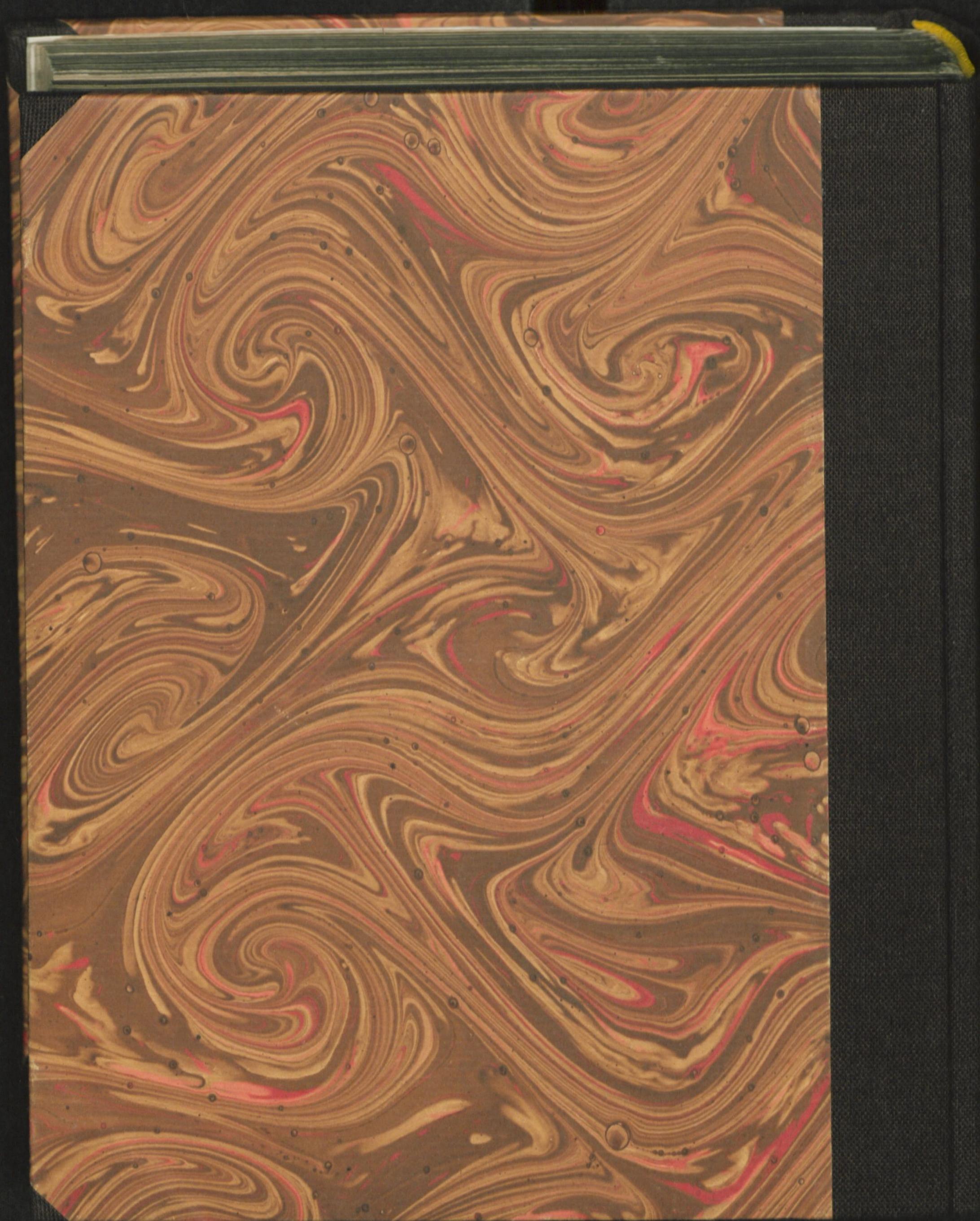
Diejenigen Personen / derer Eltern verstorben / sollen sich mit der Vormünde / oder / wo die nicht vorhanden / mit ihrer nechsten Bluts Freunde Vorwissen und Rath / verheyrathen / inmassen die Vormunde / allerhand Verdacht zu verhüten / und unziemliches Fürnehmen abzuwenden / ihre Pfleg: Söhne und Töchter / in Gegenwart und mit Zuziehung zum wenigsten zweyer nechstangewandten Freunde / oder / in derer Mangelung / anderer zweyer ehrlichen Männer / verloben sollen.

Alle / die zur heimlichen Eheverpflichtung und Copulieren geholffen / Rath und That gegeben / wie auch diejenigen / so sich ohne ihrer Vormunder Wissen / zu heyrathen unterfangen / sollen unnachlässig und härtinglich gestrafft; aber die beständige Ehegelübdnisse mit dem Kirchgang förderlich vollzogen / und die Copulation, ohne sonderbare Verhinderung und Ehe: hafften / über ein vier-

Viertheil oder halbes Jahr / bey Vermeidung willführli-
cher Straffe / sonderlich auf den Dörffern / zu Verhü-
tung ärgerlichen Nachlauffens und unordentlicher Ver-
mischung / nicht verschoben werden / Worauf Pfarrer
und Schuldheissen gute Aufsicht haben / und / da solchem
also nicht nachgegangen / es an die Verordnete jedes
Orts berichten sollen. Damit sich auch niemand mit
Unwissenheit zubeheiffen habe / soll diese Unsere Verord-
nung des Jahrs zweymal von der Cangel abgelesen /
das Volck durch die Pfarrer zum Gehorsam vermahn-
net / und / daß Haus- Väter ihre Kinder und Gesinde
ferner unterrichten und ihnen solches schärffen / erin-
nert werden.

Daran geschicht Unsere zuverlässige Meynung.
Zu Urkund mit Unserm Fürstlichen *Secret* besiegelt /
und geben uf Friedenstein / den 12. Januarii, Anno
1676.





Son
 Hertzog
 und Berg /
 zu Meissen
 Graf

Sur
 Land
 Fürst
 Herrn Albre
 Herrn Henr
 Herrn Ernst
 Herzoge zu Sa
 hiermit fund un
 Ordnung/ein he

aden
 ch / Cleve
 Marg Graf
 nneberg /
 berg /
 en regierenden
 urchlächtige
 lebte Brüdere /
 tharden /
 istianen /
 rnsen /
 id Berg / r.
 Ehe / Gottes
 e höchste Ver
 bünd-

